

Synopse
Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 11.09.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom (nach Abwägung der öffentlichen Auslegung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:</p>	<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 folgende Verordnung:</p>	<p>- Die Einleitformel musste hinsichtlich der zitierten Gesetze aufgrund von Änderungen an diesen Gesetzen aktualisiert werden. Zusätzlich aufgenommen wurde die Zuständigkeitsregelung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten</p> <p>(2) Der Schutz erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den geschützten Einzelbaum selbst und seinen Kronentraufbereich, zuzüglich 5 m; b) jeden Baum und die gesamte durch die äußeren Bäume begrenzte Fläche innerhalb der geschützten flächigen Baumgruppen oder Relikte natürlicher Wälder 	<p style="text-align: center;">§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten</p> <p>(2) Der Schutz erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den geschützten Einzelbaum selbst und seinen Kronentraufbereich, zuzüglich 5 m; b) jeden Baum und die gesamte durch die äußeren Bäume begrenzte Fläche innerhalb der geschützten flächigen Baumgruppen oder Relikte natürlicher Wälder 	

<p>unter Hinzurechnung der Kronentraufbereiche der äußeren Bäume, zuzüglich 5 m;</p> <p>c) jeden Baum einschließlich dessen Kronentraufbereich zuzüglich 5 m sowie vorhandene Baumlücken innerhalb einer geschützten Allee oder Baumreihe.</p> <p>Der Kronentraufbereich umfasst die gesamte Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone.</p>	<p>unter Hinzurechnung der Kronentraufbereiche der äußeren Bäume, zuzüglich 5 m;</p> <p>c) jeden Baum einschließlich dessen Kronentraufbereiches zuzüglich 5 m sowie vorhandene Baumlücken innerhalb einer geschützten Allee oder Baumreihe.</p> <p>Der Kronentraufbereich ist die Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen. Im Sinne dieser Verordnung gilt somit als Kronentraufbereich die Fläche innerhalb eines um den Stammmittelpunkt des jeweils geschützten Baums gezogener Kreis, dessen Radius durch die senkrechte Projektion des am weitesten ausladenden Zweigs auf den Boden definiert wird. Bei mehrstämmigen Bäumen oder Baumgruppen wird der Kronentraufbereich durch die auf diese Weise um sämtliche Einzelstämme bzw. Einzelbäume zu ziehenden Kreise definiert.</p> <p>(4) Die geschützte Umgebung entsprechend Abs. 2 ist nicht Bestandteil der Darstellung in den Liegenschaftskarten.</p>	<p>- Erklärt den Begriff des Kronentraufbereiches und trägt damit zum allgemeinen, besseren Verständnis bei. Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung.</p> <p>- Neuer Absatz 4, trägt zum allgemeinen besseren Verständnis des Schutzbereiches bei. Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig mit der Maßgabe,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig mit der Maß-</p>	

<p>dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, b. die Ausbringung, Einleitung und Lagerung von Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter und Klärschlämme unterbleibt, c. eine Beweidung ausgeschlossen ist. 	<p>gabe, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, b. die Ausbringung, Einleitung und Lagerung von Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter und Klärschlämme unterbleibt, c. Schutzobjekte nach Abs. 2 in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden. 	<p>- Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen insofern geändert, dass diese zulässig ist, wenn die Schutzobjekte in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden. Diese Art und Weise der Beweidung entspricht den Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht</p> <p>(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht</p> <p>(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten</p>	<p>- Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung. Entspricht darüber hinaus der gesetzlichen Regelung des § 65 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte</p>	<p>- Formale Änderung, da es in Absatz 1 nur Buchstabe a) gibt und dieser somit entfallen kann.</p>

<p>a) Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.</p> <p>.....</p>	<p>Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.</p> <p>.....</p>	
<p>Anlage 1 der Rechtsverordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming (Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen) Stand 11.09.2013</p>	<p>Anlage 1 der Verordnung - Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming Kategorie "Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, relikte natürlicher Wälder" Stand 09.07.2014</p>	<p>- Änderung nur formal</p>
<p>Anlage 2 – Auflistung - Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie „B“ Stand 11.09.2013</p>	<p>Anlage 2 der Verordnung – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Relikte natürlicher Wälder" Stand 09.07.2014</p>	<p>- Änderung dient der besseren Nachvollziehbarkeit im Aufbau der Verordnung</p>